

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Interessenkonflikte

Präambel

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Interessenkonflikte können zwischen der Schoellerbank AG, relevanten Personen (dazu gehören zum Beispiel Mitglieder der Geschäftsleitung oder Angestellte der Schoellerbank AG), vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der Schoellerbank AG direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und den Kund:innen der Schoellerbank AG andererseits oder zwischen den Kund:innen der Schoellerbank AG untereinander entstehen.

In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass diese Interessenkonflikte erkannt und gemäß dieser Leitlinie behandelt werden. Die Schoellerbank AG ist in die UniCredit eingebunden, daher trägt die Leitlinie auch allen Umständen Rechnung, die aufgrund der Struktur und der Geschäfte anderer Konzernmitglieder einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können.

Wo können Interessenkonflikte auftreten?

- In der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Schoellerbank AG am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte.
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen.
- Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeiter:innen, die mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kund:innen zu handeln, nicht im Einklang steht.
- Aus Beziehungen der Schoellerbank AG mit Emittenten von Finanzinstrumenten, bei Bestehen einer Kreditbeziehung oder im Rahmen von Kooperationen.
- Bei der Weitergabe von Finanzanalysen über Finanzinstrumente, die Kund:innen zum Erwerb angeboten werden.
- Durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter:innen oder der Mitglieder des Vorstands der Schoellerbank AG oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Durch die Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- und Beiräten.
- Bei der Entscheidung über die generelle Palette der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die die Schoellerbank AG anbieten oder empfehlen möchte.
- Bei der Entscheidung über die Palette der nachhaltigen Finanzinstrumente und Vermögensverwaltungsvarianten die die Schoellerbank AG ihren Kund:innen anbieten oder empfehlen möchte.

Ziel der Schoellerbank AG ist es, Interessenkonflikte in der Bank zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der in der Bank Austria festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität der Schoellerbank AG, diesen Konflikt im Kundeninteresse zu lösen.

Maßnahmen zur Erkennung bzw. zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Schoellerbank AG

1) Compliance-Organisation

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, wurde gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. 4. 2016 in der Schoellerbank AG eine Compliance-Organisation eingerichtet und ein Compliance-Officer ernannt. Neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und von Marktmanipulation ist es eine der Kernaufgaben der Compliance-Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen sowie die in der Schoellerbank AG festgelegten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

2) Aufbauorganisation

Die Schoellerbank AG definiert Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse im Rahmen ihrer Aufbauorganisation, um etwaige potenzielle Interessenkonflikte zu verhindern. Das Organigramm wird regelmäßig an die aktuelle Aufbauorganisation angepasst und bildet auch die Basis für die Festlegung der einzelnen Vertraulichkeitsbereiche in der Schoellerbank AG.

3) Unabhängigkeit

Mitarbeiter:innen der Schoellerbank AG, die Wertpapierdienstleistungen/Nebendienstleistungen gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchführen, bei denen mögliche Interessenkonflikte entstehen könnten, oder die in solche Dienstleistungen einbezogen werden, haben diese Tätigkeiten möglichst unabhängig auszuführen.

Um hierbei mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, setzt die Bank Austria geeignete Maßnahmen – beispielsweise Funktionstrennung – ein.

4) Chinese Walls/Vertraulichkeitsbereiche

Durch die Errichtung von sogenannten Chinese Walls zwischen den einzelnen in der Schoellerbank AG definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist (Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigungen). Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend den organisatorischen Veränderungen innerhalb der Bank angepasst.

5) Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt trotz der durch die Schoellerbank AG gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe der Schoellerbank AG, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kund:innen zu lösen. Diese Lösung kann auch die Offenlegung des Konflikts gegenüber dem:der Kund:in oder auch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft sein.

6) Offenlegung

Reichen die durch die Schoellerbank AG getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Schoellerbank AG die Art und Ursache der Interessenkonflikte, die damit verbundenen Risiken sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen dem:der Kund:in offen, bevor sie Geschäfte für den:die Kund:in tätigt. Eine Offenlegung wird durch die Schoellerbank AG nur dann erfolgen, wenn keine andere Lösung möglich ist. Der Umfang orientiert sich an der Einstufung des:der Kund:in, damit dieser seine:ihre Entscheidung über die Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Die Offenlegung erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses.

7) Priorisierung

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der Schoellerbank AG und jenem der Mitarbeiter:innen vor.

8) Marktmissbrauch

In der Schoellerbank AG sind entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen erlassen, die der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags dienen, Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) durch die Schoellerbank AG und ihre Mitarbeiter:innen zu verhindern.

9) Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte (Geschäfte von Vermittlern) und Meldeverpflichtung von Mandaten

Es wurden Richtlinien erlassen, in denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter:innen geregelt werden und die darauf abzielen, dass Interessenkonflikte zwischen den Kund:innen der Schoellerbank AG und den Mitarbeiter:innen der Schoellerbank AG vermieden oder einer dem Kundeninteresse entsprechenden Lösung zugeführt werden. Darunter fällt auch, dass die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Berater- oder Geschäftsführerpositionen, Stiftungsvorstandsmandaten, Gesellschaftsanteilen oder Joint-Venture-Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkungen in- und außerhalb der Bank Austria Gruppe meldepflichtig sind und einer Genehmigung bedürfen.

10) Meldung von Interessenkonflikten

Generell gilt: Interessenkonflikte bzw. der Verdacht eines Interessenkonflikts sind ausnahmslos dem Compliance-Officer zu melden. Dieser hat die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenkonflikten kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance-Officers erfolgen.

11) Vergütung

Die Vergütungsregelungen der Schoellerbank AG sind so gestaltet, dass Vergütungen an Mitarbeiter:innen keinerlei direkte Verbindung mit Vergütungen oder erwirtschaftetem Ertrag anderer Mitarbeiter:innen haben, deren Tätigkeit in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren steht.

12) Geschenkkannahme

Alle Mitarbeiter:innen der Schoellerbank AG dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

13) Durchführungspolitik/Zuteilung bei Emissionen

In der Schoellerbank AG ist eine „Durchführungspolitik“ definiert und umgesetzt, die festlegt, nach welchen Regeln die Schoellerbank AG Kundenaufträge ausführt. Darin ist auch die Vorgehensweise der Schoellerbank AG bei der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festgelegt. Die Behandlung der Mitarbeiteraufträge durch die Schoellerbank AG ist in der „Richtlinie für persönliche Geschäfte von Mitarbeitern der Schoellerbank AG im Compliance-Handbuch und im Wertpapier-Compliance-Handbuch geregelt. Bei zeitgleichem Einlangen von Kundenaufträgen und Aufträgen von eigenen Mitarbeiter:innen bzw. der Schoellerbank AG ist dem Kundenauftrag eine höhere Priorität einzuräumen und dieser daher bevorzugt durchzuführen.

14) Kapitalmarktprospekte

Für potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im Kapitalmarktprospekt.

15) Offenlegung bei Paketdienstleistungen

Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Paketes oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung oder dasselbe Paket angeboten, so hat die Schoellerbank AG den Kund:innen darüber zu informieren, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können. Zudem hat die Schoellerbank AG für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren zu erbringen.

16) Unangemessener Einfluss

Um zu verhindern, dass Personen einen unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausüben, wie andere Personen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, die potenziell miteinander in einem Interessenkonflikt stehen, ausführen, hat die Schoellerbank AG organisatorische Vorkehrungen getroffen. Diese sind regelmäßig zu aktualisieren, und ihre Einhaltung ist von der Compliance-Organisation zu kontrollieren. Maßstab für die Beurteilung ist das jeweils für die Schoellerbank AG gültige Organigramm mit Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen, das der Compliance-Organisation in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung steht.

17) Kontrolle

Die Einhaltung der Leitlinien wird durch den Compliance-Officer der Bank Austria überwacht und von der internen Revision überprüft.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Zuwendungen - Vorteile

Da sich die Schoellerbank AG für die nicht unabhängige Anlageberatung entschieden hat, dürfen auch weiterhin Zuwendungen von der Bank entgegengenommen werden. Zuwendungen sind in diesem Zusammenhang jegliche Gebühren, Provisionen oder jegliche monetäre oder nicht monetäre Vorteile, die von einer dritten Partei geleistet werden. Diese sind auf dem Kostenausweis für den:die Kund:in ersichtlich. Geringfügige nicht monetäre Vorteile werden im Absatz über „Geringfügige nicht monetäre Vorteile“ generisch aufgelistet und sind nicht auf dem Kostenausweis ersichtlich. MiFID II erlaubt das Einbehalten von Zuwendungen im Rahmen der nicht unabhängigen Anlageberatung, wenn diese dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den:die Kund:in zu verbessern, nicht die Erfüllungspflicht der Bank beeinträchtigt wird und diese Zuwendungen in qualitätsverbessernde Maßnahmen investiert werden. Die Bewertung von qualitätsverbessernden Maßnahmen erfolgt innerhalb der Bank und wird dokumentiert.

Im Falle, dass nicht ausreichend qualitätsverbessernde Maßnahmen vorliegen, dürfen die übersteigenden Zuwendungen nicht einbehalten werden und müssen entsprechend an die Kund:innen weitergeleitet werden.

Geringfügige nicht monetäre Vorteile

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen ist es möglich, dass die Wertpapierfirma bzw. deren Angestellte geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten. Nicht monetäre Zuwendungen können als geringfügig betrachtet werden, wenn diese insofern vertretbar und verhältnismäßig sind, als es unwahrscheinlich ist, dass durch die Entgegennahme durch die Wertpapierfirma Interessenkonflikte gegenüber den Kund:innen entstehen. Als Beispiele für geringfügige nicht monetäre Vorteile können auszugsweise genannt werden:

- Produktemittenten zahlen für Kund:innen der Wertpapierfirma Teilnahmegebühren für Konferenzen und/oder Schulungen, welche die Wertpapierfirma ihren Kund:innen anbieten kann.
- Produktemittenten zahlen Mitarbeiter:innen der Wertpapierfirma Teilnahmegebühren für Sitzungen oder Seminare oder kommen für deren Bewirtung auf.
- Produktemittenten gewähren der Wertpapierfirma Zugang zu nicht substanziellen Analysen bzw. Marktkommentaren. Produktemittenten stellen der Wertpapierfirma Informationen zur Verfügung, die die Wertpapierfirma unter ihrem eigenen Namen gegenüber Kund:innen veröffentlichen kann.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Bestandsprovisionen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten

Bestandsprovisionen sind Zuwendungen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten, die der Schoellerbank AG dafür gewährt werden, dass diese im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber dem:der Kund:in Leistungen oder Produkte des Emittenten berücksichtigt. Diese Zuwendungen sind dazu geeignet, der Schoellerbank AG die notwendigen Mittel zu geben,

- sich intensiv mit den im Bestand befindlichen Werten und ihrem Management auseinanderzusetzen und/oder
- einen wesentlichen Beitrag zur Produktentwicklung von Werten (Marktbeobachtung, Marktanalyse, Entwicklung von Lösungsstrategien, Entwicklung von Produktideen, Entwicklung von Umschichtungsstrategien, Kommunikation und Verhandlungen mit dem Emittenten u. Ä.) zu leisten.

Eine Nachberatungspflicht durch die Schoellerbank AG ist damit jedoch nicht verbunden.

Höhe der Bestandsprovisionen im Fondsgeschäft

Die Schoellerbank AG erhält die im Fondsgeschäft üblichen Bestandsprovisionen für die Pflege der Kundenbestände von den jeweiligen Fondsgesellschaften in der Höhe von 0,0 bis zu 1,3% p. a. vom Fondsbestand. Aufgrund der von Fall zu Fall höchst unterschiedlichen Berechnungsmethoden der einzelnen Fondsgesellschaften sowie aufgrund der laufenden Änderungen dieser Berechnungsmethoden ist an dieser Stelle eine konkrete Offenlegung der Bestandsprovisionen nicht möglich. Auf Wunsch des:der Kund:in verpflichtet sich jedoch die Schoellerbank AG, weitere Einzelheiten offenzulegen. Sofern sich der Umfang der Zuwendung zum Zeitpunkt der Offenlegung noch nicht bestimmen lässt, wird die Art und Weise der Berechnung dem:der Kund:in mitgeteilt. Die Schoellerbank AG erhält keine Bestandsprovisionen, Kick-back-

Zahlungen, Retrozessionen bzw. Rückprovisionen im Zusammenhang mit Fondsanteilen der Schoellerbank Invest AG, die im Rahmen einer Schoellerbank Fondsvermögensverwaltung in Kundendepots verwahrt werden. Eventuell anfallende Bestandsprovisionen für im Rahmen einer Vermögensverwaltung gehaltene Fondsanteile anderer Fondsgesellschaften werden dem jeweiligen Kundenvermögen gutgeschrieben.

Höhe der Bestandsprovisionen im Geschäft mit Anleihen der UniCredit Bank Austria AG

Die Schoellerbank AG erhält für diese Geschäfte vom Emittenten Bestandsprovisionen für die Produktentwicklung und Pflege der Kundenbestände von 0,0 bis 1% p. a. vom Nominale bzw. Nennbetrag des jeweiligen Bestandes.